

Bedienungsschein Nr.
zum Betreiben von Elektrofischfang-Anlagen

für

Herrn/Frau

geboren am 19

in

wohnhaft

(Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort)

793

1. Innenseite

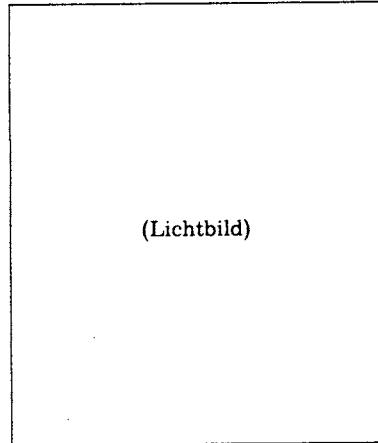
Herrn/Frau
wird gemäß § 15 der Landesfischereiordnung vom 6. Juni 1993 bescheinigt, daß er/sie die Befähigung nachgewiesen hat, ortsvoränderliche und ortsfeste Elektrofischfang-Anlagen, die den Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, persönlich zu betreiben.

Landesanstalt für Fischerei
Nordrhein-Westfalen

Kirchhundem 1
Albaum, den 19

.....
(Unterschrift)

Dieser Bedienungsschein ist bei der Ausübung des Elektrofischfangs mitzuführen.



(Lichtbild)

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift des Inhabers)

Der Bedienungsschein berechtigt nur zur persönlichen Bedienung von Elektrofischfang-Anlagen, solange der Eigentümer der Elektrofischfang-Anlage im Besitz eines gültigen Zulassungsscheines ist (§ 16 Abs. 1 der Landesfischereiordnung).

Zur Ausübung des Elektrofischfangs bedarf es außerdem einer gültigen Genehmigung durch die untere Fischereibehörde (§ 14 der Landesfischereiordnung).

Besondere Bemerkungen: